

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM

20/SN-85/ME

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien 5333  
Telefon ~~52 25 11 22 95 67~~ / Kl. 1319  
Durchwahl

Z1.05 0301/32-Pr.1/84

Wien, 1984 09 28

Sachbearbeiter:

Rat Mag. Fritz

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	44 - GE/19 84
Datum:	2. OKT. 1984
Verteilt	1984 10 03 Reichenberger

St. Atzwanger

- ./. In der Anlage beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, eine Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz 1929 zum Zwecke einer Teilverwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 sowie der vom Städte- und Gemeindebund vorgelegten Forderungskataloge in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:  
Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## S t e l l u n g n a h m e

des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz 1929 zum Zwecke einer Teilverwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 sowie der vom Städte- und Gemeindebund vorgelegten Forderungskataloge:

Gegen die im Punkt 9 vorgesehene Bestimmung eines neuen Abs. 8 des Artikels 102 B-VG, die auch finanziell erhebliche Auswirkungen haben könnte, bestehen in mehrfacher Hinsicht Bedenken:

Für den Verhinderungsfall eines Obersten Organes der Bundesverwaltung enthält an sich bereits Art. 73 B-VG eine Regelung; darüber hinaus bestehen für Notstandsfälle noch die Möglichkeiten des Artikels 18 Abs.3 B-VG (Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten).

Im übrigen erscheinen die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung zu wenig determiniert. Vor allem hätte der Landeshauptmann im Gegensatz zum Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten unbeschränkte Verfügungsgewalt.

Auch die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen vorgesehene budgetäre Notstandsregelung (Art. 51 b Abs.6 B-VG in der Fassung des Initiativantrages A/3, XVI.GP) enthält genaue Abgrenzungen.

Weiters erhebt sich die Frage, was zu geschehen hätte, wenn der Landeshauptmann selbst durch höhere Gewalt nicht in der Lage wäre, sofort Anordnungen zu treffen. Ein Eingreifen des Landeshauptmannes käme überdies nur für jene Fälle in Betracht, für die nicht ohnehin örtliche Behördenleiter bzw. militärische Befehlshaber Handlungsvollmacht besitzen, was die Gefahr einer Überschneidung der Kompetenzen mit sich brächte.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß über eine umfassende Notstandsregelung für die Bundesverwaltung bereits seit Jahren unter Federführung des BKA-VD Verhandlungen geführt werden, denen nicht durch Sonderregelungen vorgegriffen werden sollte.

./.

- 2 -

Bezüglich der Ergänzung des Art. 12 durch Abs.4, wonach in Angelegenheiten, in denen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen ist, die Gesetzgebungsakte des Bundes ausdrücklich als Grundsatzgesetze bzw. als Grundsatzbestimmungen zu bezeichnen sind, ergibt sich die Frage, aufgrund welcher Überlegungen eine derartige Ergänzung hinsichtlich des Artikels 14 Abs.3 und des Artikel 14 a Abs.4 als nicht erforderlich erachtet wurde.

Grundsatzgesetze, die nicht als solche bezeichnet sind, sind im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen nicht vorhanden.

Mit der Übergangsbestimmung des Artikels III des Entwurfes kann nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen das Auslangen gefunden werden.